



Marktgemeinde Seewalchen am Attersee  
Rathausplatz 1  
4863 Seewalchen am Attersee

Vöcklabruck, 15.10.2024

Land Oberösterreich - vertreten  
durch das Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion Straßenbau und Verkehr,  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung;  
Detailprojekt Straßenentwässerung B151  
in Litzlberg km 11,0 – 11,5  
**- wasserrechtliche Bewilligung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Antragsteller: Land Oberösterreich – vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion  
Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1,  
4021 Linz

Unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH in Attnang-  
Puchheim, wird um wasserrechtliche Bewilligung für die Straßenentwässerung der B151 in der  
Marktgemeinde Seewalchen a. A., Ortschaft Litzlberg von km 11,0 - 11,5 angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee</b>	
<b>Datum: 11. November 2024</b>	<b>Zeit: 09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevoll-  
mächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Mit dem Einreichprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung - Straßenentwässerung B151, Litzlberg, km 11,2-11,8“ vom Februar 2020 (GZ: 103-644-11) wurde die nachträgliche Bewilligung mehrerer Regenwasserkanäle im Bereich der B151 Atterseestraße bei km 11,2 - 11,8 in der Ortschaft Litzlberg beantragt. Die Straßenwässer werden mithilfe von Einlaufschächten gesammelt und über den Kanal SE\_RW-Kanal 2, 2/4 und 3 ohne Vorreinigung in den Attersee eingeleitet.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde vom Amtssachverständigen für Biologie (GZ: BHVBWA-2020-65905/7-MP) darauf hingewiesen, dass bei der Einleitung von Oberflächenwässer in ein stehendes Gewässer eine dem Stand der Technik entsprechende Voreinigung erforderlich ist.

Mit dem Ergänzungsbericht zum oben angeführten Projekt vom Juni 2022 wurde die Dimensionierung von zwei technischen Filteranlagen für die Vorreinigung der Straßenwässer aus den Regenwasserkanälen SE\_RW-Kanal Litzlberg 2 und SE\_RW-Kanal Litzlberg 3 vorgenommen.

Aufgrund von Einsprüchen von Grundanrainern und zusätzlichen Einzugsflächen bzw. Kanalhaltungen im Bereich des Kanals SE\_RW-Kanal Litzlberg 2 wurden mehrere Alternativvarianten erarbeitet. In Abstimmung mit den Projektbeteiligten wurde schließlich eine Vorzugsvariante ermittelt und die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Landesstraßenverwaltung klar definiert.

Die Wässer der B151 sollen künftig über einen neu zu errichtenden Parallelkanal getrennt erfasst, über einen technischen Filter vorgereinigt und anschließend über die Gemeindekanalisation in den Attersee abgeleitet werden. Der technische Filter wurde aufgrund der geänderten Projektgrundlagen neu dimensioniert und ein neuer Standort gewählt.

Der östliche Projektteil (Kanal SE\_RW-Kanal Litzlberg 2) wurde daher aus dem ursprünglichen Einreichprojekt vom Februar 2020 genommen, sodass dieses lediglich den Strang SE\_RW-Kanal Litzlberg 3 inkl. technischem Filter (km 11,5 bis 11,8 der B151) beinhaltet (siehe beiliegende Mail vom 13.03.2024). Die wasserrechtliche Bewilligung ist noch ausständig.

Mit gegenständlichem Projekt wird nun um wasserrechtliche Bewilligung des östlichen Projektteiles zwischen km 11,0 und 11,5 der B151 im Zuständigkeitsbereich des Landes Oberösterreich angesucht. Für die Regenwasserkanäle im ggst. Projektgebiet, welche künftig in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, wird ein gesondertes Einreichprojekt zur Bewilligung vorgelegt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt sowohl für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Niederschlagswässer, die auf der B 151 Attersee Straße anfallen, in den SE\_RW-Kanal Litzberg 2/1 der Gemeinde Seewalchen am Attersee entwässern.

Hinsichtlich dieses Kanales wurde von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als zuständige Wasserrechtsbehörde ein Projekt (ebenfalls ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH) zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

Die vom Amt der Oö. Landesregierung betreffend dieses Projektes durchzuführende Bewilligungsverhandlung wird aus Gründen der Verfahrensökonomie ebenfalls am 11. November 2024 im Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee abgehalten werden

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Detailprojekt „Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung“ Straßenentwässerung B151, Litzberg, km 11,0 - 11,5
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73481)</li><li>➤ Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07662/4491-0)</li></ul>

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023

§§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at)

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Erich Mühlparzer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.